

Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuungsangebote und die Mittagsverpflegung an der Clemens-Beck-Grundschule der Ortsgemeinde Dudenhofen und die damit verbundene Erhebung von Betreuungsbeiträgen und Entgelten für die Mittagsverpflegung vom 28.03.2025

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat Dudenhofen in seiner Sitzung am 26.02.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 7 Beiträge für das Betreuungsangebot

(1) Die Beiträge für das Betreuungsangebot Betreuende Grundschule sind:

	<i>Ab dem Schuljahr 2026/27</i>	<i>Ab dem Schuljahr 2027/28</i>
Montag bis Freitag von 12.00/13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	35,00 € monatlich 420,00 € jährlich	40,00 € monatlich 480,00 € jährlich
Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn	15,00 € monatlich 180,00 € jährlich	15,00 € monatlich 180,00 € jährlich
Montag bis Freitag von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	15,00 € monatlich 180,00 € jährlich	15,00 € monatlich 180,00 € jährlich
Freitag nach Unterrichtsende bis 16 Uhr	15,00 € monatlich 180,00 € jährlich	15,00 € monatlich 180,00 € jährlich

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages zum 01. eines jeden Monats besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuung. Zahlungspflichtiger sind die Personensorgeberechtigten.

(2) Eine Erstattung des Beitrages für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Betreuungsangebote an der Clemens-Beck-Grundschule der Ortsgemeinde Dudenhofen und die Erhebung von Betreuungsbeiträgen und Entgelten zur Mittagsverpflegung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.

Dudenhofen den 07.04.2026

gez.

Frank Heider

Beigeordneter

Hinweis gemäß §24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- (2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg - Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dudenhofen, den 07.04.2026

gez.

Frank Heider

Beigeordneter